99063009006000, 99063016006000, 99063001006003, 99063054261000, 99063012001000, 99063055261000, 99063014006000, 99063001261000, 99063015001000, 99063055006000, 99063001006002, 99063001006001

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/2365/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063009006000, 99063016006000, 99063001006003, 99063054261000, 99063012001000, 99063055261000, 99063014006000, 99063001261000, 99063015001000, 99063055006000, 99063001006002, 99063001006001
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Immissionsschutz; Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bundesimmissionsschutzverordnung, Bundes-Immissionsschutzverordnung

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	03.06.2025
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/bimschg/ http://bundesrecht.juris.de/bimschg/ http://bundesrecht.juris.de/bimschv_4_2013 http://bundesrecht.juris.de/bimschv_4_2013 http://bundesrecht.juris.de/bimschv_9/index.html http://bundesrecht.juris.de/bimschv_9/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_12_2000/ https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_12_2000/
Teaser	Die Errichtung und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung bestimmter Anlagen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können, bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
Volltext	Das Immissionsschutzrecht gilt für eine Vielzahl von Anlagen. Bestimmte Anlagen wie auch landwirtschaftliche Großbetriebe können Quellen erheblicher Umweltverschmutzung sein – um dies zu verhindern, benötigen Betreiber solcher Anlagen eine Genehmigung der zuständigen Behörde. Ob für die von Ihnen geplante Anlage eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, können Sie bei der für Sie zuständigen Behörde erfragen. Im Folgenden werden ausgewählte Aspekte des Genehmigungsverfahrens beschrieben, wobei dringend empfohlen wird, sich bei solchen Vorhaben

Heruntergeladen am
99063009006000, 99063016006000, 99063001006003, 99063054261000, 99063012001000, 99063055261000, 99063025006000, 99063001261000, 9906

Modul	Sachverhalt
	möglichst frühzeitig an die für Sie zuständige Behörde zu wenden. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sieht vor, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, von denen typischerweise schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können), einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Die betreffenden Arten von Anlagen sind in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) abschließend aufgeführt. Man unterscheidet das förmliche Verfahren nach § 10 BImSchG und das vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG. Gemeinsam ist beiden Verfahren, dass sie einen schriftlichen oder elektronischen Antrag und die Einreichung aller prüfungsrelevanten Unterlagen sowie die Beteiligung anderer betroffener Behörden verlangen. Beim förmlichen Verfahren findet zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens, eine öffentliche Auslegung des Antrags samt Unterlagen sowie ggfs. ein Erörterungstermin statt. In bestimmten Fällen ist außerdem eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Eine nicht genehmigungspflichtige Anlage, die bereits errichtet bzw. mit deren Errichtung oder wesentlicher Änderung begonnen wurde, wird durch die Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen der Verordnung genehmigungspflichtig. In diesem Fall unterliegt die Anlage den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanforderungen und muss bei der zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen 4. BImSchV gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt werden. Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erteilung einer Teilgenehmigung, eines Vorbescheids oder die Zulassung eines vorzeitigen Beginns möglich. Beabsichtigt der Betreiber die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zu ändern, so muss er auch dafür eine Genehmigung einholen, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Andere Änderungen

Heruntergeladen am
99063009006000, 99063016006000, 99063001006003, 99063054261000, 99063012001000, 99063055261000, 99063025006000, 99063001263000, 9906

Modul	Sachverhalt
	müssen mindestens einen Monat vor Beginn der Genehmigungsbehörde angezeigt werden. Auch für die Errichtung und den Betrieb bzw. die Änderung von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die ein Betriebsbereich bzw. Bestandteil eines Betriebsbereichs im Sinne der 12. BImSchV (sog. Störfall-Verordnung) sind, ist das Vorhaben anzuzeigen und ggf. eine Genehmigung nach § 23b BImSchG bzw. § 16a BImSchG einzuholen. Zuständig für die Entscheidung über die Genehmigung ist im Regelfall die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt oder Große Kreisstadt), in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen die Regierung bzw. das Bergamt.
Erforderliche Unterlagen	• Die Antragsunterlagen sind vom Einzelfall abhängig. Informationen zur Art der Unterlagen sind in den §§ 3 ff 9. BImSchV (siehe unter "Rechtsgrundlagen") zu finden und in den Checklisten unter "Weiterführende Links".
Voraussetzungen	Sie müssen der zuständigen Behörde nachweisen, dass Sie bei der Errichtung, dem Betrieb sowie bei Änderungen einer Anlage die Pflichten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllen werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen.
Kosten	Die anfallenden Kosten ergeben sich aus dem Kostenverzeichnis zum Bayerischen Kostengesetz, Nr. 8.II.0, Tarifstelle 1.
Verfahrensablauf	Sie zeigen Ihr Vorhaben bei der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme bzw. vor der Durchführung des Vorhabens an. Bitte übermitteln Sie an die zuständige Behörde, die in der Checkliste für Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren oder für das Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen genannten Unterlagen (siehe

Heruntergeladen am
99063009006000, 99063016006000, 99063001006003, 99063054261000, 99063012001000, 99063055261000, 99063025006000, 99063001264000, 9906

Modul	Sachverhalt
	unter "Weiterführende Links").
Bearbeitungsdauer	Über den Genehmigungsantrag ist nach Eingang des Antrags und der nach § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG einzureichenden Unterlagen innerhalb einer Frist von sieben Monaten, in vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, zu entscheiden. In Sonderkonstellationen gelten andere Fristen, z. B. ist bei einem Antrag auf Repowering binnen sechs Monaten über diesen zu entscheiden.
Frist	Grundsätzlich gibt es keine Fristen. Jedoch ist z.B. bei einer geplanten Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage die Änderung mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, anzuzeigen.
weiterführende Informationen	https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rof/b5/55.1/rof_55.1-053/index https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rof/b5/55.1/rof_55.1-053/index https://www.energieatlas.bayern.de/sites/default/files/checkliste_genehmigung_windenergieanlagen.pdf https://www.energieatlas.bayern.de/sites/default/files/checkliste_genehmigung_windenergieanlagen.pdf https://www.lfu.bayern.de/energie/doc/verfahrenshandbuch_ee.pdf https://www.lfu.bayern.de/energie/doc/verfahrenshandbuch_ee.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal

Heruntergeladen am 06.02.2025
99063009006000, 99063016006000, 99063001006003, 99063054261000, 99063012001000, 99063055261000, 99063025006000, 99063001265000, 9906